

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Abteilung Jugend und Familie  
Bezirksstadträtin

20.04.2026

Frau Bezirksverordnete  
Maria Bigos  
Linksfraktion

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin

### **Kleine Anfrage KA-1244/IX**

über

### **Pfadfinder\*innenstamm Plejaden im W24**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Der Pfadfinder\*innenstamm der Plejaden verzeichnet einen hohen Zulauf, setzt die Plejaden aber auch vor organisatorische und vor allem räumliche Herausforderung. Derzeit haben die Plejaden im W24 einen Ankerpunkt. Dort können sie jedoch nur einen Raum mit einer Platzbeschränkung von 10 Personen und offene Zeifenster der Einrichtung nutzen. Bei derzeit rund 90 aktiven Mitgliedern und zuletzt rund 200 Anfragen auf Mitgliedschaft (Stand 2024), gerät die Jugendverbandsarbeit der Plejaden an ihre Grenzen. Vor dem Hintergrund, dass Rechtsextreme verstärkt junge Menschen mit Gemeinsinn und Kameradschaft ködern, bieten Angebote der Jugendverbandsarbeit wie das der Plejaden eine positive Alternative, die es für den Bezirk zu er-halten gilt.

1. Welche Öffnungszeiten hat das W24 aktuell im Wochenverlauf (Wochentage, Zeiten, Angebotsformate)?

Die kommunale Jugendfreizeiteinrichtung (JFE) W24 hat Montag bis Freitag von 14 bis 21 Uhr und maximal an zwei Samstagen monatlich von 10 bis 18 Uhr geöffnet. Während der Schulferien ist montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

2. Welche Räume und Flächen der W24 werden derzeit regelmäßig für offene Kinder- und Jugendarbeit und welche werden gelegentlich, temporär oder gar nicht für Angebote genutzt?

Während der Öffnungszeiten werden alle Räume in der Einrichtung regelmäßig für offene Arbeit, Kurse und Projekte genutzt.

3. Liegen dem Jugendamt Pankow aktuelle Daten zur Auslastung der W24 vor (z.B. durchschnittliche Besucher\*innenzahlen pro Öffnungstag, Nutzung einzelner Räume, Spitzen- und Schwachzeiten)?

Dem Jugendamt liegen folgende durchschnittliche Besuchszahlen pro Öffnungstag vor:

- montags ca. 40 Besuchende,
- dienstags bis donnerstags täglich ca. 50 Besuchende,
- freitags zwischen 40 und 50 Besuchende

Die stärkste Nutzergruppe der JFE W24 sind 16- bis 25-Jährige in der Zeit zwischen 16 und 21 Uhr.

4. Wie ist die Nutzer.innenauslastung des W24? Wie viele Besuchende hatte das W24 in den Jahren 2021 bis 2025? Bitte um Nennung absoluter Zahlen nach Jahresscheiben.

Jahr	Stammbesuchende im "Normalbetrieb" <sup>1)</sup>	unregelmäßige Besuchende im "Normalbetrieb" <sup>2)</sup>	Besuchende von Veranstaltungen <sup>3)</sup>
2021	150	467	133
2022	173	538	133
2023	176	547	165
2024	313	601	481
2025	392	516	413

**<sup>1)</sup>Inanspruchnahme durch Stammbesuchende im Normalbetrieb der Einrichtung**

Normalbetrieb: sich regelmäßig wiederholende Angebote, z.B. offener Bereich, Projekte  
 Stammbesuchende sind den Mitarbeitenden der Einrichtungen gut bekannt, so dass von diesen nicht nur die Anzahl angegeben, sondern auch Angaben zu Alter, gelesenem Geschlecht und Wohnort/-gebiet gemacht werden können. Stammbesuchende nutzen das offene Angebot in der Einrichtung regelmäßig (an bestimmten Öffnungstagen/zu bestimmten Angeboten oder mehrmals in der Woche) über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten.

**<sup>2)</sup>Inanspruchnahme durch sonstige, unregelmäßig anwesende Besuchende im Normalbetrieb**

Unregelmäßig anwesende Besuchende sind den Mitarbeitenden der Einrichtung in der Regel nicht näher bekannt. Sie besuchen die Einrichtung z.B. im Rahmen kurzfristiger Besuche im

offenen Bereich oder von pädagogisch betreuten (Abenteuer-) Spielplätzen, Kinderbauernhöfen, -farmen, o.ä. Es sind auch Besuchende gemeint, die im Rahmen von Schulprojekten in die Einrichtung kommen.

### **3) Inanspruchnahme nicht regelmäßig stattfindender Veranstaltungen im Rahmen der Angebotsform 1**

Gesamtanzahl der Besuche zu Veranstaltungen im Rahmen der Angebotsform 1 (wenn eine Person mehrere Veranstaltungen besucht hat, wird sie mehrfach gezählt).

5. Über wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) pädagogischen Personals verfügt die W24 aktuell, und wie verteilen sich diese Stellen auf die Woche (Dienstzeiten)?

Die Einrichtung verfügt über 4 Vollzeitäquivalente.

a) Inwieweit können die Öffnungszeiten des W24 mit dem vorhandenen Personal abgedeckt werden?

Die Öffnungszeiten werden vom vorhandenen Personal abgedeckt. Dafür werden monatliche Dienstpläne erstellt.

b) Gab es in den vergangenen 12 Monaten Einschränkungen der Öffnungszeiten, Angebotsreduzierungen oder temporäre Schließzeiten aufgrund von Personalmangel. Wenn ja, in welchem Umfang und zu welchen Zeiten?

In den vergangenen 12 Monaten gab es keine Einschränkungen von Öffnungszeiten, temporären Schließzeiten (außer an den Weihnachtsfeiertagen) oder Angebotsreduzierungen.

6. In welchem Umfang wird die W24 aktuell für anderweitige Nutzungen über die offene Kinder- und Jugendarbeit hinaus und auch Vermietungen genutzt?

Für Fremdnutzungen und Vermietungen werden verschiedene Räume wie folgt genutzt:

- Dienstag 9.30 bis 11.30 Uhr Kita International
- Dienstag 15 bis 16 Uhr Käthe-Kollwitz-Gymnasium 7. Klasse
- Dienstag 16.30 bis 18.30 Uhr Stacking Gruppe
- Dienstag 19 bis 21 Uhr Proben Kinder- und Jugendchor
- Mittwoch 15 bis 16 Uhr Käthe-Kollwitz-Gymnasium 8. Klasse
- Mittwoch 18 bis 21 Uhr Erwachsenentöpfern
- Mittwoch 18 bis 21 Uhr Proben Erwachsenenchor
- Mittwoch und Freitag 10 bis 11 Uhr Kita International
- Donnerstag 15 bis 16 Uhr Käthe-Kollwitz-Gymnasium 8. Klasse
- Donnerstag 17 bis 18.30 Uhr Shuffle Dance Gruppe
- Dienstag, Donnerstag 16:30 bis 18 Uhr, Mittwoch 16:30 bis 19:45 Pfadfinder\*innenstamm Plejaden

Die Angebote, Kurse und Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit laufen parallel im normalen Einrichtungsbetrieb.

- a) Nach welchen Kriterien wird eine anderweitige Nutzung oder Vermietung entschieden?

Die Entscheidung über eine anderweitige Nutzung oder Vermietung von Räumlichkeiten im Fachvermögen des Jugendamtes erfolgt im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung verschiedener fachlicher, organisatorischer und rechtlicher Kriterien. Maßgeblich sind dabei insbesondere die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Einrichtung, der Vorrang und die Funktionsfähigkeit der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, die vorhandenen räumlichen und zeitlichen Kapazitäten sowie die Vermeidung von Nutzungskonflikten. Darüber hinaus wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Jugendhilfe, die Einhaltung der geltenden Nutzungsregelungen sowie die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Kosten- und Leistungsrechnung, berücksichtigt. Ziel ist es, eine tragfähige und für alle Beteiligten umsetzbare Nutzung der vorhandenen Infrastruktur zu gewährleisten.

7. Wie wird die Nutzung der W24 durch Kinder und Jugendliche statistisch erhoben und welche Kennzahlen werden dabei erfasst?

Die Einrichtung führt ein tägliches Anwesenheitsbuch. Die Nutzenden tragen sich mit Vornamen und Alter ein. Diese Erfassung wird für die monatliche und jährliche Besuchsstatistik verwendet.

8. Inwieweit und wie fließen die aus der Nutzung erhobenen Daten in die Steuerung der Einrichtung ein?

Die statistischen Erfassungen werden für die Ausrichtung der pädagogischen, zielgruppenorientierten und bedarfsgerechten inhaltlichen Angebote verwendet.

9. Inwieweit und wie werden die Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen der Gruppenstunden des Pfadfinder\*innenstamms Plejaden in der W24 anwesend sind, in der Nutzungsstatistik der W24 erfasst?

Die Gruppenstunden des Pfadfinder\*innenstamms Plejaden werden in der Besuchsstatistik separat erfasst.

- a) Inwieweit wird dabei berücksichtigt, dass der Stamm Plejaden als freier Träger mit gesonderter vertraglicher Grundlage Räume nutzt - erfolgt hier eine getrennte oder eine gemeinsame Auswertung mit der offenen Arbeit der W24? Sofern eine gemeinsame Auswertung erfolgt, bitte um Darlegung aus welchen Gründen die Nutzung

durch den Stamm Plejaden in die reguläre Statistik aufgenommen wird, und welche Auswirkungen dies auf die Bewertung der Auslastung der W24 insgesamt hat?

Eine gemeinsame Auswertung mit der offenen Arbeit in der JFE W24 erfolgt nicht.

- b) Wie stellt das Jugendamt sicher, dass bei der Bewertung der Auslastung und des jugendhilfeplanerischen Nutzens der W24 sowohl die offene Kinder- und Jugendarbeit als auch die verbandliche Jugendarbeit (z.B. durch den Stamm Plejaden) angemessen berücksichtigt werden?

Die Jugendhilfeplanung erfolgt im Rahmen des § 11 SGB VIII, der verbandliche Jugendarbeit nicht vorsieht. Die Nutzung von Räumen durch den Pfadfinder\*innenstamm Plejaden in der JFE W24 beruht allein auf einer Einzelfallentscheidung und stellt eine Übergangslösung dar. Eine dauerhafte Berücksichtigung von verbandlicher Jugendarbeit in der JFE W24 ist nicht geplant.

10. Weshalb wird die Anwesenheitszahl im derzeit von den Plejaden genutzten Raum des W24 auf 10 beschränkt?

Der von dem Pfadfinder\*innenstamm Plejaden genutzte Raum ist aus sicherheitstechnischen Gründen für eine maximale Nutzung von 10 Personen zugelassen. Dies ist im Nutzungsvertrag entsprechend festgehalten.

11. Wie bewertet das Bezirksamt das vorgelegte Konzept zur teilräumlichen Co-Nutzung des W24 durch die Plejaden?

Die JFE W24 ist eine offene Kinder- und Jugendeinrichtung gemäß § 11 SGB VIII für die Zielgruppe der 10- bis 25-Jährigen. Die Einrichtung richtet sich mit ihrem kostenfreien Angebot an alle jungen Menschen in der Region. Die Zahlen der Nutzenden haben sich in dieser Einrichtung stark erhöht, aktuell wird die Einrichtung hauptsächlich von Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren genutzt. Um dem gesetzlichen Auftrag nach dem Jugendförder- und Beteiligungsgesetz gerecht zu werden, müssen ausreichend Angebote offeriert werden, die in passenden Räumen stattfinden. Das Bezirksamt kann Räumlichkeiten nur an andere Nutzende vermieten, sofern diese Flächen für den gesetzlichen Auftrag nicht benötigt werden. Darüber hinaus führt eine dauerhafte gemeinsame Nutzung bzw. Teilnutzung der Einrichtung von Kindern mit deren Eltern zu Nutzungskonflikten. Die aufgetretenen Konflikte zwischen den einzelnen Gruppen haben dies verdeutlicht.

Das Angebot der Jugendarbeit in der Region ist laut Jugendförder- und Beteiligungsgesetz der gesetzliche Auftrag des Bezirksamtes. Das Angebot für die Zielgruppe kann nicht reduziert oder gestrichen werden.

Die Kosten der Liegenschaft und der Angebote in der JFE W24 trägt das Bezirksamt. Eine teilräumliche Überlassung an Jugendverbandsarbeit würde in der Kosten-Leistungs-Rechnung erhebliche Minuskosten verursachen, da Angebote nach § 12 SGB VIII (Jugendverbandsarbeit) nicht in dieser Systematik abgebildet werden können.

Abschließend ist festzuhalten, dass das Bezirksamt ungeachtet der dargestellten fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen weiterhin bestrebt ist, dem Pfadfinder\*innenstamm Plejaden bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund wurde eine befristete Übergangslösung zur Nutzung der Räumlichkeiten in der JFE W24 vereinbart, die solange fortgesetzt werden soll, bis eine tragfähige Alternative gefunden wird. Ziel ist eine Lösung, die sowohl den Bedarfen der Jugendverbandsarbeit als auch den Anforderungen und dem gesetzlichen Auftrag der offenen Kinder- und Jugendarbeit gerecht wird.

- a) Sieht das Jugendamt Pankow vor dem Hintergrund der aktuellen Personal- und Flächen-situation in einer teilräumlichen Ko-Nutzung mit einem freien Träger wie dem Pfadfinder\*innenstamm Plejaden eine Möglichkeit, bislang nur eingeschränkt genutzte Flächen der W24 verlässlich zu aktivieren und zu bewirtschaften?

In der Einrichtung werden keine Räumlichkeiten eingeschränkt genutzt. Alle Räume werden von der Zielgruppe genutzt.

- b) Welche fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen müssten aus Sicht des Jugendamtes für eine solche Ko-Nutzung erfüllt sein?

Für eine Ko-Nutzung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Angeboten der Jugendverbandsarbeit müssten aus Sicht des Jugendamtes mehrere Voraussetzungen erfüllt sein. Hierzu zählen insbesondere die uneingeschränkte Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII, ausreichend verfügbare räumliche und zeitliche Kapazitäten ohne Beeinträchtigung des Regelbetriebs sowie ein tragfähiges Nutzungskonzept, das Nutzungskonflikte ausschließt. Darüber hinaus sind klare Regelungen zu Zuständigkeiten, Aufsichtspflichten und zur Einhaltung von kinder- und jugendschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich. Auch organisatorische Aspekte wie Zugangsregelungen, Nutzungszeiten und Abstimmungsstrukturen zwischen den Beteiligten müssen verbindlich geklärt sein. Schließlich ist die Vereinbarkeit mit den geltenden rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Kosten- und Leistungsrechnung, sicherzustellen. Eine Ko-Nutzung kann nur dann in Betracht gezogen werden, wenn diese Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall erfüllt sind.

  
Rona Tietje